

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht
Az. 42-6421-0008-2000-kö

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen „Erlbachbrunnen B“,
„Erlbachbrunnen C“ und „Erlbachbrunnen E“, auf den Grundstücken Flurnummern 1508
und 1510, der Gemarkung Burgbernheim, Stadt Burgbernheim; für die
Trinkwasserversorgung der Stadt Burgbernheim; durch die Stadt Burgbernheim,
Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim**

Gegenstand:

Die Stadt Burgbernheim, beantragte mit Antrag vom 30.10.2020, die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen „Erlbachbrunnen B“, „Erlbachbrunnen C“ und „Erlbachbrunnen E“, auf den Grundstücken Flurnummern 1508 und 1510, der Gemarkung Burgbernheim, Stadt Burgbernheim, zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in der Stadt Burgbernheim.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Neustadt a.d.Aisch, den 25.11.2020

gez.
Wust (Oberregierungsrat)